

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Badeanlagen der Stadtwerke München GmbH (SWM). Badeanlagen (auch „Bäder“ bzw. „Bad“ genannt) im Sinne dieser Haus- und Badeordnung sind die Schwimmbäder, Saunen und Schwitzbäder, das Eislaufstadion sowie die Fitnessbereiche einschließlich der Eingangsbereiche und Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade-, Sauna-, Eislauf- und Fitnessbetrieb und ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. dem Eintritt mittels Geldwert-, Monats-, Vereins oder Schulkarte erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass den SWM in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das gezahlte Eintrittsgeld. Darüber hinaus können die SWM oder ihre Beauftragten ein Hausverbot aussprechen. Einzelanordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder schuldhafter Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Verunreinigungen und Beschädigungen von Einrichtungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
6. Die Gäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind strengstens verboten und werden polizeilich gemeldet. Respekt gegenüber allen Gästen! Rassismus und jede Form der Diskriminierung haben in den M-Bädern keinen Platz und werden ggf. zur Anzeige gebracht.
7. In den Innenbereichen der Badeanlagen sowie in den Freiluftbereichen der Saunen und Schwitzbäder sind das Rauchen und die Verwendung von E-Zigaretten nicht gestattet. Erlaubt sind das Rauchen und die Verwendung von E-Zigaretten in den Freibädern und den Außenbereichen der Hallenbäder nur außerhalb der Umkleide- und Sanitärbereiche und nicht in der Nähe der Badebereiche (insbesondere Beckenumgänge) sowie der Kinderbereiche (Planschbecken, Spielbereiche). Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten. Shishas sowie das Mitführen und der Konsum von Cannabis sind in allen Bereichen der Bäder, einschließlich der Freiflächen, verboten.
8. Behälter / Flaschen, Gläser etc. aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
9. Fundgegenstände sind dem Personal unverzüglich zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
11. Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf der vorherigen Genehmigung der SWM. Das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung generell nicht gestattet. Dies gilt auch für die Benutzung von Fotohandys sowie allen anderen elektronischen Geräten mit Kamerafunktion.
12. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen.
13. Die Gäste sind angehalten, die vorhandenen Müllbehälter entsprechend der Beschriftung zu benutzen.
14. Gäste müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie die von SWM überlassenen Gegenstände (z. B. Schlüssel für Garderobenschränke, Einzelkabinen, Kartendepotfächer oder Wertkästchen) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Schlüssel für Garderobenschränke, Einzelkabinen, Kartendepotfächer und Wertkästchen sind während des Badaufenthaltes am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
15. Für verloren gegangene Schlüssel ist Ersatz zu leisten (siehe Preisblatt). Dies gilt nicht, wenn der Gast den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem Gast bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als das im Preisblatt ausgewiesene pauschale Entgelt entstanden ist.
16. Bei Verlust eines Schlüssels werden die in dem jeweiligen Garderobenschrank, der Einzelkabine, dem Kartendepotfach bzw. dem Wertkästchen befindlichen Gegenstände nur an die nachweislich berechnigte Person ausgehändigt.
17. Jede Form der gewerblichen Betätigung Dritter in den Betriebseinrichtungen und Verkehrsflächen (Grundstücke) der SWM sowie die Erteilung von professionellem (auch nicht gewerblichem) Schwimmunterricht, Training oder einer anderen Animation ist nur nach vorheriger Genehmigung der SWM gestattet. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist das Personal berechnigt, die gewerbliche Tätigkeit bzw. das professionelle Abhalten von Schwimmunterricht / Training / Animation zu untersagen. Die Einschätzung, ob eine gewerbliche Betätigung bzw. professioneller Schwimmunterricht / Training / Animation vorliegen, obliegt dabei den SWM. Anhaltspunkte für professionelles Abhalten von Unterricht / Training / Animation sind unter anderem: Teilnahme von mehreren Personen; Abhalten in regelmäßig wiederkehrendem Rhythmus; entgeltliche Tätigkeit der Trainingsleitung; geeignete Ausbildung der Trainingsleitung. Wird durch einen nicht professionellen Unterricht / Training / Animation der reguläre Badebetrieb gestört, so kann auch dieser im Rahmen der Ausübung des Hausrechts von dem Badpersonal untersagt werden.
18. Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung der SWM erlaubt.
19. Die Nutzung der Betriebseinrichtungen und Verkehrsflächen (Grundstücke) der SWM für Werbeflächen, das Anbringen von Werbemitteln (z. B. Plakate) sowie das Auslegen von Flyern ist nur nach vorheriger Genehmigung der SWM gestattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und die Aufenthaltszeiten werden öffentlich bekannt gegeben und sind im jeweiligen Bad einsehbar. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Bei schlechtem Wetter können die Freibäder ganztägig geschlossen sein. Ansprüche gegen die SWM können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Es bleibt den SWM vorbehalten, die Benutzung des Bades oder von Teilen davon z. B. auf Grund von Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten, Veranstaltungen oder technischen Defekten einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
3. Der Zutritt ist u. a. nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (gilt auch für Cannabis),
 - Personen mit offenen Wunden oder die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die sich oder andere gefährden,
 - Personen, die Kennzeichen oder Symbole (z. B. auf Kleidungsstücken oder als Tattoos) mitführen oder tragen, deren Symbolik, Herstellung oder Vertrieb nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Umfeld anzusiedeln sind.
4. Kindern unter 8 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson über 16 Jahren gestattet. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. für Saunabereiche und Wasserrutschen) sind möglich.
5. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Verhalten verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind, insbesondere im Planschbeckenbereich, keine Schäden erleidet. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu betreuenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgaben zulässt.
6. In den Umkleidebereich und den Duschaum für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten 7. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.
7. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt in Schwitzbäder, Saunen und FKK-Bereiche nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
8. Für das Eislaufstadion gilt folgendes: Während der Tageslaufzeiten dürfen Kinder unter 6 Jahren die Kunsteisbahn nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren benutzen. Kindern über 6 Jahren ist die Benutzung der Eislaufbahn zu den Abendlaufzeiten nur in Begleitung ihres Erziehungsberechtigten oder dessen Vertretung gestattet. Diese Beschränkungen gelten nicht für Sondernutzungen außerhalb des öffentlichen Eislaufs.
9. Personen, die wegen ihres körperlichen und geistigen Zustandes einer Hilfe bedürfen (Aus- und Ankleiden u. a.), kann der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet werden.

III. Benutzung der Schwimmbäder

1. Die Gäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in geeigneter Badebekleidung gestattet. Die primären Geschlechtsorgane sind zu bedecken. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Körperpflege (z. B. Rasieren, Maniküre / Pediküre, Haare färben) ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
4. Schwimm- und Sprungbecken dürfen – mit Ausnahme der Nichtschwimmerbecken – nur von geübten Schwimmer*innen benutzt werden. Nichtschwimmer*innen dürfen nur die Nichtschwimmerbecken, Kleinkinder dürfen nur die Planschbecken benutzen. Schwimmhilfs- und Auftriebsmittel für Nichtschwimmer*innen dürfen nur im Nichtschwimmerbecken benutzt werden.
5. Das Reservieren von Stühlen und Ruheliegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal angehalten, reservierte Liegen freizuräumen.
6. Jeder Gast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
7. Die Benutzung von Sprunganlagen, Wellenanlagen, Strömungskanälen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; wer diese benutzt, hat sich darauf in seinem*ihrem Verhalten einzustellen.
8. Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.
9. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass – der Sprungbereich frei ist, – nur eine Person das Sprungbrett betritt. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
10. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
11. Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Rutschenauslauf muss sofort verlassen werden.
12. Springen ist nur an den Sprunganlagen erlaubt. Das Hineinspringen vom Rand, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in ein Becken oder den durch den Bereich des Naturbads Maria Einsiedel fließenden Isarkanal ist untersagt.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräte, Wasserbälle) bedarf der Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Apnoe- und /oder Streckentauchen (auch ohne Geräte) ist im öffentlichen Badebetrieb grundsätzlich untersagt.
14. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

IV. Benutzung der Saunen / Schwitzbäder

1. Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
2. Die Benutzung der Sauna- und Schwitzräume ist nur mit einem körpergroßen Liegehandtuch und im unbedeckten Zustand gestattet.
3. Der Sauna- und Schwitzbadbereich ist textilfreie Zone.
4. Aus Rücksicht auf andere sollte jeder Gast im Schwitzraum ruhig auf seinem Platz verweilen.
5. Aufgüsse werden nur vom Personal durchgeführt.
6. Vor Benutzung der Eintauchbecken ist der Körper von Schweiß zu reinigen.
7. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
8. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch benutzt werden.
9. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Saunen und Schwitzräumen abgestellt (für eventuelle Ausnahmen beachten Sie bitte hierzu die Beschilderungen vor Ort).
10. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen der Schwitzräume.

11. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen / Sitztücher benutzt werden. Sofern vorhanden, mit vorhandenen Wasserschläuchen die Sitzflächen reinigen.
12. In Ruheräumen ist alles zu unterlassen, was die Ruhe der übrigen Gäste stören kann.
13. Mobile Endgeräte sind im gesamten Saunabereich nicht gestattet.
14. Die besonderen Gegebenheiten in Saunen und Schwitzräumen (z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen) erfordern von den Saunagästen besondere Vorsicht.

V. Benutzung der Kunsteisbahn

Nicht gestattet sind:

- Schnelllaufen, Hackenreißen, Kettenlaufen, Sprungfiguren.
- Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung.
- Dipferltanz zu mehr als drei Personen (gilt nur außerhalb der Eistanzzeiten).
- Sitzen auf der Eisbahnumrandung sowie das Übersteigen der Bande und der Umzäunung.
- Rauchen auf dem Eis.
- Die Benutzung von Schnelllauf-Schlittschuhen während des öffentlichen Eislaufs.

VI. Haftung

1. Die Haftung der SWM für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der SWM oder ihrer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Als wesentliche Vertragspflicht der SWM zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit an den Badeeinrichtungen, soweit die Badeeinrichtungen nicht aus betrieblichen Gründen gesperrt oder beschränkt sind.
3. Die SWM übernehmen keinerlei Verwahrungs- oder Sorgfaltspflichten an von den Gästen mitgebrachten Gegenständen, einschließlich Wertgegenständen. Den Gästen wird ausdrücklich dazu geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in von SWM zur Verfügung gestellte Garderobenschränke, Einzelkabinen, Kartendepotfächer oder Wertkästchen begründet keinerlei Pflichten der SWM in Bezug auf das eingebrachte Geld / die eingebrachten Wertgegenstände. Insbesondere übernehmen die SWM keine Verwahrungspflichten. Es liegt in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes, einer Einzelkabine, eines Kartendepotfachs und /oder Wertkästchens diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel bzw. Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Schädigende Ereignisse sind unverzüglich dem Personal zu melden.
6. Begleitpersonen haften für die von ihnen begleiteten Kinder im Rahmen der Aufsichtspflicht.

VII. Ausnahmen

Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können die SWM Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zulassen.

VIII. Verbraucherstreitbeilegung, Gerichtsstand

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der M-Bäder betreffen, sind die SWM zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet www.verbraucherschlichter.de, mail@universalschlichtungsstelle.de, Fax 07851 7957941, bereit. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an die SWM gewandt haben und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.